

Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

10073/26

FISC 210
ECOFIN 722

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8801/26

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zu Steuerfragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zu Steuerfragen, den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 12. Juni 2026 gebilligt hat.

RAT (WIRTSCHAFT UND FINANZEN)

BERICHT ZU STEUERFRAGEN

A. EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat unter zyprischem Vorsitz erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen derzeit verhandelt wird. Der Bericht wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat erstellt.
2. Der zyprische Vorsitz hat die Arbeit an wichtigen Dossiers fortgesetzt und dabei die vereinbarten Prioritäten im Blick behalten. Während des zyprischen Vorsitzes hat der Rat insbesondere
 - a) eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über den Zugang der EUSTa und des OLAF zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene festgelegt;
 - b) Fortschritte beim Paket zur Tabakbesteuerung erzielt hat;
 - c) Fortschritte bei der Richtlinie über die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR und über Zolllager für Fernverkäufe erzielt.
3. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) hat ihre Arbeit zu den Themen innerhalb ihres Mandats vorangebracht, unter anderem zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht¹ dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 17. Februar 2026 aktualisiert.²
4. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu bestimmten Themen und Dossiers zusammengestellt.

¹ Dok. 9626/26 + ADD 1-5.

² ABl. C, C/2026/1465, 6.3.2026.

B. BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

1) Direkte Besteuerung und Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

Verhandlungen mit Norwegen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern

5. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 2025 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der direkten Steuern³ zusammen mit einer Empfehlung für die Verhandlungsrichtlinien⁴ übermittelt. Ziel der geplanten Verhandlungen mit Norwegen wäre der Abschluss eines Abkommens im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der direkten Steuern zwischen der Europäischen Union und Norwegen.
6. Im Anschluss an die Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 7. Juli und vom 3. September 2025 sowie die anschließenden Konsultationen konnten alle Delegationen die Kompromisstexte des Vorsitzes zu dem Beschluss und zu den Verhandlungsrichtlinien unterstützen. Die hochrangige Gruppe wurde am 23. September 2025 über diesen Sachstand unterrichtet.
7. Am 10. Oktober 2025 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern⁵ angenommen und Einvernehmen über die Verhandlungsrichtlinien⁶ erzielt. Während der laufenden Verhandlungen hat die Kommission der Gruppe „Steuerfragen“ über die gemäß dem oben genannten Beschluss unternommenen Schritte Bericht erstattet und sie regelmäßig konsultiert, und zwar am 21. Januar, 19. Februar, 11. März und 24. April 2026.

³ Dok. 10939/25.

⁴ Dok. 10939/25 ADD 1.

⁵ Dok. 12709/25.

⁶ Dok. 12709/25 ADD 1.

2) Indirekte Besteuerung

a) Paket zur Besteuerung von Tabakwaren

8. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2025 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung)⁷ zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Tabak⁸ vorgelegt.
9. Ziel der Vorschläge ist es, das Verbrauchsteuersystem zu modernisieren und zu harmonisieren, indem die Fiskalpolitik an die aktuelle Marktdynamik und die Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit angepasst wird, um sowohl die Kohärenz der Binnenmarktvorschriften als auch die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zu verbessern.
10. Am 10. Oktober 2025 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse geführt. Die Ministerrunde begrüßte im Großen und Ganzen den Vorschlag und insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf neue Erzeugnisse. Die Ministerinnen und Minister würdigten das Ziel, die Besteuerung von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen innerhalb des Binnenmarkts zu aktualisieren und zu harmonisieren. Mehrere von ihnen stimmten zu, dass die Besteuerung eine wichtige Maßnahme ist, um die Verbreitung des Tabakkonsums zu verringern und zu den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beizutragen. Einige Mitgliedstaaten äußerten jedoch ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Ausmaßes der vorgeschlagenen Anhebung der Mindestverbrauchsteuersätze für Tabak, der unzureichenden Übergangsfristen und des Mechanismus für die regelmäßige Anpassung dieser Sätze, die teilweise an die Inflation und die Kaufkraftparität gekoppelt sind.

⁷ Dok. 11725/25 + ADD 1-4.

⁸ Dok. 11736/25.

11. Aufbauend auf den unter dänischem Vorsitz erzielten Fortschritten hat der zyprische Vorsitz die Arbeit an dem Paket fortgesetzt, das in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 21. Januar, 25. Februar, 24. März und 13. Mai 2026 auf der Grundlage von Kompromisstexten und Erläuterungen des Vorsitzes geprüft wurde. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 24. April 2026 wurden die Delegationen ersucht, anzugeben, ob sie den Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die wichtigsten Fragen (Anpassungsmechanismus, Mindestsätze, Modalitäten des grenzüberschreitenden Erwerbs für den Eigenbedarf) als Paket unterstützen könnten, und Leitlinien für die nächsten Schritte vorzugeben. Nach der Prüfung der Kompromisstexte im AStV am 3. Juni 2026 wurde der Punkt von der Tagesordnung für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 12. Juni 2026 gestrichen.

b) Zugang der EUSTa und des OLAF zu Mehrwertsteuerdaten

12. Die Kommission hat dem Rat am 14. November 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene vorgelegt.⁹
13. Darin wird vorgeschlagen, die Verordnung (EU) Nr. 904/2010¹⁰, in der die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer geregelt ist, zu ändern, um die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den Mitgliedstaaten zu stärken. Dies würde eine Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen und den Zugang zu auf EU-Ebene erhobenen Mehrwertsteuerdaten schaffen und damit die Fähigkeit der EU zur Betrugsbekämpfung verbessern.

⁹ Dok. 15453/25.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

14. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Mehrwertsteuer) vom 16. Januar 2026 vorgestellt, gefolgt von einer Aussprache über die einzelnen Artikel. Die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu dem Vorschlag und die Auswirkungen auf Eurofisc wurden am 2. Februar 2026 eingehend erörtert. Darüber hinaus wurden die EUSa und das OLAF auf Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten zu der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 4. März 2026 eingeladen, um ihre Arbeit zu erläutern und mehr Einblicke in den Kontext des Kommissionsvorschlags zur Änderung des bestehenden Rechtsrahmens zu geben.
15. Parallel dazu hat der Vorsitz der Gruppe eine Reihe von Kompromisstexten vorgelegt, hauptsächlich um zusätzliche Vorkehrungen für den Zugang zu Daten im Einklang mit den Empfehlungen des EDSB¹¹ zu treffen, und die Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung auf die Mitgliedstaaten, die sich nicht an der EUSa beteiligen, sowie die Zuständigkeiten von Eurofisc, der EUSa und des OLAF in Bezug auf die Überwachung des Zugangs zu Daten zu präzisieren. Darüber hinaus wurde der Zweck, zu dem das OLAF den Zugang nutzen kann, ausführlich beschrieben, und es wurden Standardformulare für die Übermittlung spezifischer Eurofisc-Analyseberichte eingeführt.
16. Die Delegationen begrüßten weitgehend die Arbeit des Vorsitzes an den Texten. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 24. April 2026 konnten fast alle Delegationen den Kompromisstext des Vorsitzes vorbehaltlich einer Reihe von Prüfungsvorbehalten unterstützen.
17. Auf der Tagung des AStV vom 29. April 2026 hat die Kommission zwei Erklärungen¹² zu verschiedenen Aspekten der Verordnung abgegeben, die in das Protokoll des AStV und das Ratsprotokoll aufzunehmen sind. Mit einer Ausnahme haben alle Delegationen ihre Vorbehalte zurückgezogen.
18. Der Rat hat am 5. Mai 2026 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf festgelegt.

¹¹ Dok. 5541/26.

¹² Dok. 8538/26 ADD 1.

c) Mehrwertsteuervorschriften über die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR und über Zolllager

19. Am 17. Mai 2023 hat die Kommission als Teil einer breit angelegten und umfassenden Reform der Zollunion ein Paket von Vorschlägen zusammen mit einer Mitteilung mit dem Titel „Zollreform: Ausbau der Zollunion“ vorgelegt¹³. Dieses Paket umfasste auch einen Vorschlag zur Mehrwertsteuer, nämlich einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (im Folgenden „Richtlinie über Fernverkäufe eingeführter Gegenstände und die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr“).¹⁴
20. Eines der Ziele der Zollreform bestand darin, die Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 EUR abzuschaffen. Derzeit gilt der Schwellenwert von 150 EUR auch für die Anwendung der Bestimmung über den fiktiven Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie für die Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop – IOSS) – ihre Anwendung ist auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen beschränkt, deren Wert 150 EUR nicht übersteigt. Mit dem in dem Paket enthaltenen Mehrwertsteuervorschlag soll dieser Schwellenwert auch für die Zwecke der IOSS abgeschafft werden, um die Zoll- und Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr anzugleichen. Der Mehrwertsteuervorschlag ist nicht in der vom Rat am 18. Juli 2025 angenommenen Richtlinie zur Schaffung von Anreizen zugunsten der IOSS enthalten.
21. Während der Verhandlungen über diesen Mehrwertsteuervorschlag unter belgischem und ungarischem Vorsitz wurde angesichts der möglichen Vorteile für Zwecke der Zollkontrolle vorgeschlagen, eine Bestimmung in den Text aufzunehmen, mit der die Begriffsbestimmung der „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ auf Lieferungen aus Zolllagern für Fernverkäufe ausgeweitet wird. Parallel dazu wurde in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Reform des Zollkodex der Union (im Folgenden „UZK“) eine Vorschrift zur Schaffung von Sonderzolllagern für Fernverkäufe vereinbart.

¹³ Dok. 9622/23.

¹⁴ Dok. 9638/23.

22. Aufbauend auf der Arbeit des dänischen Vorsitzes organisierte der zyprische Vorsitz am 31. März, 21. April und 18. Mai 2026 Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“, um einen Gedankenaustausch über den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zu führen und eine Bilanz des Zusammenwirkens der Reform des UZK und der Mehrwertsteuervorschriften für Einfuhren zu ziehen. Während der Aussprachen äußerten viele Delegationen Bedenken hinsichtlich der Robustheit der IOSS, die nach der Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR mit eingeführten Waren von höherem Wert und größerem Betrugspotenzial konfrontiert wäre. Darüber hinaus äußerten viele Delegationen Zweifel hinsichtlich des Zusammenwirkens der Mehrwertsteuervorschriften und einiger Bestimmungen der vereinbarten Reform des UZK.
23. Der Vorsitz legte einen Kompromisstext zusammen mit weiteren Erläuterungen vor, um den Bedenken der Delegationen Rechnung zu tragen. Zwar wurden die erzielten Fortschritte gewürdigt, doch wurde der Schluss gezogen, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um eine Einigung über dieses Dossier zu erzielen.

d) Umkehrung der MwSt-Schuldnerschaft

24. Die Mehrwertsteuerrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, bei der Bezahlung der Mehrwertsteuer auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen, die betrugsanfällig sind, insbesondere für den innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug (MTIC-Betrug), fakultativ den Mechanismus der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zu nutzen. Die genannte Richtlinie sieht überdies die Sondermaßnahme des Schnellreaktionsmechanismus vor, welche den Mitgliedstaaten unter bestimmten strengen Bedingungen ein schnelleres Verfahren für die Einführung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und damit eine angemessenere und wirksamere Reaktionsmöglichkeit bei unvermittelt auftretenden und schwerwiegenden Betrugsfällen ermöglicht. Beide Mechanismen wurden im Jahr 2022 verlängert und laufen am 31. Dezember 2026 aus.
25. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Mehrwertsteuer) vom 18. Mai 2026 kündigte die Kommission unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ an, dass sie nach der Sommerpause einen Vorschlag zur weiteren Verlängerung dieser Mechanismen vorlegen werde.

C. NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

1) Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften

26. Der Rat hat am 11. März 2025 die Schlussfolgerungen zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU gebilligt.¹⁵ In den Schlussfolgerungen fordert der Rat „die kommenden Ratsvorsitze [auf], die Gruppe ‚Steuerfragen‘ (hochrangig) in ihren Sitzungen als Punkt mit Aussprache mit den Fortschritten bei der Vereinfachung und Straffung zu befassen und dies im Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen zu berücksichtigen, wobei auch eine Liste konkreter in Rede stehender Maßnahmen einzubeziehen ist.“
27. Der zyprische Vorsitz hat daher regelmäßig Punkte über die entsprechenden Fortschritte in die Tagesordnungen aller Sitzungen der hochrangigen Gruppe aufgenommen, um eine Bilanz des diesbezüglichen Sachstands zu ziehen.
28. Der Dreivorsitz (Polen, Dänemark und Zypern) hat im April 2025 einen strukturierten Ansatz zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften vorgestellt und darauf hingewiesen, dass der Rat betont hat, dass der „bestehende[] EU-Rechtsrahmen[] im Steuerbereich, auch im Hinblick auf aktuelle und künftige Steuerinitiativen, auf folgenden vier Grundsätzen beruhen sollte: 1) Verringerung des Melde-, Verwaltungs- und Befolgungsaufwands für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Steuerpflichtige, 2) Abschaffung veralteter und sich überschneidender Steuervorschriften und gegebenenfalls 3) Erhöhung der Klarheit des Steuerrechts sowie 4) Straffung und Verbesserung der Anwendung von Vorschriften, Verfahren und Meldepflichten im Steuerbereich“¹⁶.
29. Der Dreivorsitz hat festgestellt, dass diese Grundsätze im Bereich der direkten und indirekten Besteuerung angewandt werden könnten, um bestehende EU-Rechtsvorschriften, die derzeit vorliegenden Vorschläge sowie alle künftigen Gesetzgebungsvorschläge der EU zu prüfen.

¹⁵ Dok. 6748/25.

¹⁶ Dok. 6748/25, Nummer 8.

30. Am 21. Oktober 2025 hat die Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2026¹⁷ veröffentlicht und angekündigt, dass sie „weiter daran arbeiten [wird], den Verwaltungsaufwand insgesamt um 25 % und für KMU um 35 % zu verringern – ohne Abstriche bei den Standards. Eine neue Reihe von Vereinfachungsinitiativen und Omnibus-Paketen soll das Leben der Menschen und die Vorschriften in Schlüsselbereichen wie [...] Besteuerung [...] vereinfachen.“ Die Kommission hat bekanntgegeben, dass der Gesetzgebungsvorschlag für ein Omnibus-Paket für die Besteuerung voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 vorgelegt wird.
31. Am 24. April 2026 haben sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission auf einen Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels „Ein Europa, ein Markt“ bis Ende 2027 geeinigt, in dem sie das Ziel festgelegt haben, sich bis zum vierten Quartal 2027 auf das Omnibus-Paket für die Besteuerung zu einigen.
32. Die Kommission hat ferner angekündigt, innerhalb von sechs Monaten die folgenden Vorschläge im Bereich der Besteuerung zurückzuziehen (wie im Programm angegeben – die Vorschläge, deren Annahme „aufgrund des Annahmezeitpunkts, mangelnder Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren, des potenziellen Verwaltungsaufwands und der fehlenden Übereinstimmung mit den Prioritäten der Union nicht mehr im allgemeinen Interesse läge“):
- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer;¹⁸
 - b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU;¹⁹
 - c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke;²⁰
 - d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung.²¹

¹⁷ Dok. 14261/25 + ADD 1.

¹⁸ 2013/0045 (CNS), siehe auch Dok. 15506/22, Nummern 31-35.

¹⁹ 2021/0434 (CNS), siehe auch Dok. 10611/25, Nummern 6-11.

²⁰ 2022/0154 (CNS), siehe auch Dok. 15506/22, Nummern 15-17.

²¹ 2023/0322 (CNS), siehe auch Dok. 10611/25, Nummern 12-17.

33. Die hochrangige Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2026 einen Gedankenaustausch über den zweiten Bericht²² der Kommission über die Evaluierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC) für den Zeitraum 2018-2023 geführt, in dem die Änderungen bis einschließlich DAC 6 behandelt werden.

2) Energiebesteuerung

34. Am 24. April 2026 hat die hochrangige Gruppe einen Gedankenaustausch über die steuerlichen Maßnahmen vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise und der Entwicklungen im Nahen Osten sowie über die steuerlichen Aspekte der Mitteilung der Kommission über das Bürger-Energiepaket²³ geführt. Darüber hinaus hat die Kommission die steuerlichen Elemente ihrer Mitteilung „AccelerateEU – Energieunion: Bezahlbare und sichere Energie durch beschleunigte Maßnahmen“²⁴ vorgestellt, die einen Verweis auf einen Gesetzgebungsvorschlag zu Netzentgelten und Besteuerung enthält.
35. Die Delegationen haben Informationen über gezielte befristete steuerbezogene Maßnahmen ausgetauscht, die auf nationaler Ebene ergriffen wurden, um dem jüngsten Anstieg der Energiepreise, insbesondere im Zusammenhang mit Einfuhren fossiler Brennstoffe, entgegenzuwirken. Die Delegationen waren der Ansicht, dass bei der Prüfung steuerlicher Maßnahmen deren mögliche Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten. Einige Delegationen haben im Hinblick auf eine koordinierte steuerbezogene Reaktion auf EU-Ebene zur Vorsicht gemahnt und auf die Besonderheiten der Energiebesteuerungssysteme der Mitgliedstaaten verwiesen. Sie räumten jedoch ein, dass ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene in Bezug auf steuerliche Maßnahmen im Einklang mit den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten hilfreich sein könnte.

²² Dok. 15663/25.

²³ Dok. 7214/26 + ADD 1.

²⁴ Dok. 8482/26 + ADD 1.

36. Gemäß dem Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“²⁵ wird der Gesetzgebungsvorschlag zu Netznutzungsentgelten und Besteuerung voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 vorgelegt, damit im zweiten Quartal 2027 eine Einigung erzielt werden kann.

3) **Inklusiver Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)**

37. Die Delegationen wurden regelmäßig über die laufenden Arbeiten und den Stand im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „BEPS“) sowie über die steuerpolitischen Aspekte, die in den Sitzungen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 behandelt wurden, unterrichtet.
38. Insbesondere wurden die Delegationen über die Umsetzung des inklusiven Rahmens gegen BEPS in Bezug auf das „Side-by-Side“-Paket²⁶ unterrichtet, das im Januar 2026 vorgelegt wurde. Die Delegationen wurden ferner über den Stand der jüngsten Arbeiten zur Umsetzung der Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Säule 2) sowie über andere relevante Arbeitsbereiche des inklusiven Rahmens gegen BEPS unterrichtet. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 20. Mai 2026 führten die Delegationen einen Gedankenaustausch über diese Fragen mit der Direktorin des Zentrums für Steuerpolitik und Steuerverwaltung der OECD.

4) **Verhandlungen über das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich**

39. Am 27. November 2024 wurde auf der 79. Tagung der VN-Generalversammlung die Resolution zur „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“ angenommen, um die förmlichen Verhandlungen über ein Rahmenübereinkommen aufzunehmen. Die EU-Mitgliedstaaten enthielten sich der Stimme.

²⁵ Dok. 8473/26.

²⁶ OECD (2026), Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Side-by-Side Package (Steuerliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft – Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Säule 2), Side-by-Side-Paket): <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/global-minimum-tax/side-by-side-package.pdf>

40. Die Verhandlungen im Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss (Intergovernmental Negotiating Committee – INC) über das neue Übereinkommen und zwei erste Protokolle wurden 2025 aufgenommen; die ersten inhaltlichen Sitzungen fanden vom 3. Bis 6. Februar 2025 in New York statt. Dabei verständigten sich die Delegierten über die Verfahrensmodalitäten und richteten drei informelle Arbeitsbereiche für die Verhandlungsführung ein: Arbeitsbereich I zum Rahmenübereinkommen, Arbeitsbereich II zu Protokoll 1 über die Besteuerung von Einkünften aus grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Arbeitsbereich III zu Protokoll 2 über die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten. Zweck dieser Arbeitsbereiche ist es, Entwürfe für Elemente und fachliche Beiträge auszuarbeiten, um Fortschritte bei den ausgehandelten Texten zu unterstützen.
41. Auf der ersten und zweiten Tagung des INC in New York (4.-15. August 2025) lag der Schwerpunkt der VN-Verhandlungen auf der Ermittlung von Schlüsselbereichen für das Rahmenübereinkommen und seine ersten Protokolle. Thematisiert wurden unter anderem die faire Aufteilung der Besteuerungsrechte, die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und die nachhaltige Entwicklung. In den Verhandlungen wurde ferner die Besteuerung grenzüberschreitender Dienstleistungen einschließlich der Vorschriften zu den steuerlichen Anknüpfungsmerkmalen bei nicht vorhandener physischer Präsenz und der Wahl zwischen der Steuerpflicht auf Brutto- oder Nettobasis behandelt. Darüber hinaus wurden die Vermeidung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten unter Berücksichtigung bestehender Mechanismen und möglicher Reformen erörtert.
42. Die Kommission hat dem Rat am 29. September 2025 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu Verhandlungen bei den Vereinten Nationen über eine Übereinkunft über das zweite der beiden ersten Protokolle und über alle Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, die dieses Protokoll betreffen oder sich darauf auswirken²⁷, vorgelegt. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 6. Oktober 2025 vorgestellt. Die Kompromisstexte des Vorsitzes zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates wurden in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 16. Oktober und in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 3. November 2025 geprüft. In diesen Sitzungen gab es keine Unterstützung für ein Verhandlungsmandat auf dieser Grundlage.

²⁷ Dok. 13344/25 + ADD 1.

43. Auf der dritten Tagung des INC in Nairobi (10.-19. November 2025) lag der Schwerpunkt der VN-Verhandlungen auf textgestützten Beratungen über Entwürfe von Artikeln des Rahmenübereinkommens sowie auf einer eingehenden Erwägung von Ansätzen für das künftige Protokoll über die Vermeidung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten, mit bereichsübergreifenden Auswirkungen auf das künftige Protokoll über die Besteuerung grenzüberschreitender Dienstleistungen.
44. Die vierte Tagung des INC in New York (2.-13. Februar 2026) diente insbesondere dazu, einen ersten Gedankenaustausch sowohl zum Rahmenübereinkommen als auch zu seinen zwei ersten Protokollen zu führen, und ermöglichte gleichzeitig erste redaktionelle Beratungen über mehrere wichtige Entwürfe von Artikeln des Übereinkommens. Die EU-Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Länder bekräftigten ihre Unterstützung für ein prinzipienbasiertes Rahmenübereinkommen auf hoher Ebene, das detailliertere Bestimmungen enthält, die in Protokollen oder anderen Rechtsinstrumenten im Rahmen des Übereinkommens auszuarbeiten sind.
45. Der zyprische Vorsitz organisierte während der Tagung des INC eine informelle Koordinierung und einen informellen Informationsaustausch durch Videokonferenzen und persönliche Treffen vor Ort und sorgte dafür, dass die hochrangige Gruppe laufend über den Stand der Verhandlungen und die Ansichten der Mitgliedstaaten zum VN-Prozess informiert wurde.
46. Darüber hinaus hat der Vorsitz die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert, insbesondere durch die Organisation einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Steuerfragen“ am 18. März 2026 zur Vorbereitung der Sondertagung des ECOSOC zur internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich (27. März 2026). In diesem Zusammenhang wurden indikative „Leitlinien“ vorgelegt, und Zypern gab auf der Sondertagung des ECOSOC eine Erklärung im Namen der EU-Mitgliedstaaten ab. Parallel dazu hat der Vorsitz angesichts der Einladung zu einem hochrangigen Treffen der Finanzminister zur internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich (Washington, 17. April 2026) einen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht. Die Sitzung wurde anschließend vertagt.
47. Die Arbeit auf VN-Ebene dürfte in den kommenden Monaten im Hinblick auf die fünfte Tagung des INC (3.-13. August 2026, New York) intensiviert werden.

5) Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)

48. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ trat am 28. Januar und am 21. Mai 2026 zusammen, und die Sitzungen der Untergruppe fanden am 15. Januar, am 13. März und am 27. April 2026 statt.
49. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 17. Februar 2026 vom Rat gebilligt und am 6. März 2026 im Amtsblatt veröffentlicht.²⁸
50. Ein ausführlicherer Bericht über die Tätigkeiten der Gruppe „Verhaltenskodex“ ist dem eigenständigen halbjährlichen Bericht²⁹, der vom Rat am 12. Juni 2026 gebilligt wurde, zu entnehmen.³⁰

D. ANDERE STEUERPOLITISCHE THEMEN

1) Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen

51. Am 19. November 2013 kam die hochrangige Gruppe überein, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen Frühwarnmechanismus erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem im Falle von Verhandlungen über Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern. Die hochrangige Gruppe hat die jüngsten diesbezüglichen Informationen in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2026 zur Kenntnis genommen.

²⁸ ABl. C, 2026/1465, 6.3.2026, S. 1.

²⁹ Dok. 9626/26 + ADD 1-5.

³⁰ Dok. 9627/26.

52. Am 20. November 2025 nahm die Kommission im Rahmen der Strategie für die Spar- und Investitionsunion ein Paket von Vorschlägen zu Renten an, um insbesondere das Angebot an und die Nachfrage nach Zusatzrentenprodukten in der Union zu verbessern. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Januar 2026 wurden die steuerlichen Aspekte der Gesetzgebungsvorschläge (einschließlich der Angemessenheit der Rechtsgrundlage) und die Empfehlung des Pakets den Delegationen vorgestellt und erörtert.
53. Am 16. Dezember 2025 veröffentlichte die Kommission den Europäischen Plan für erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Wohnraum, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der strukturellen Ursachen der Wohnraumkrise unterstützt werden sollen. In Bezug auf die Besteuerung wird in dem Plan dargelegt, dass steuerpolitische Maßnahmen das Risiko spekulativen Verhaltens mindern können und dass die Besteuerung ein wichtiges Unterstützungsinstrument ist, um die Erschwinglichkeit von Wohnraum zu verbessern, da Steuern einen wesentlichen Bestandteil der Wohnkosten – auch zum Zeitpunkt des Erwerbs – ausmachen. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 11. März 2026 tauschten die Delegationen bewährte Verfahren in Bezug auf steuerliche Maßnahmen für Wohnraum aus, die auf nationaler Ebene ergriffen wurden, einschließlich der Schaffung von Anreizen für die Erschwinglichkeit von Wohnraum, insbesondere für junge Menschen und Familien. Es wurde erläutert, dass Steuern nur einer der Faktoren sind, die die Preise für Wohnraum beeinflussen, und dass die Besteuerung von Wohnraum weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die Kommission teilte mit, dass sie beabsichtigt, bis Anfang 2027 aktuelle Leitlinien zu veröffentlichen.
54. Am 18. März 2026 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über den Rechtsrahmen für Unternehmen (28. Regime) – „EU Inc.“ angenommen, mit dem Unternehmen ein einheitliches EU-Regelwerk an die Hand gegeben werden soll, um es ihnen in der gesamten Union zu erleichtern, Investitionen zu tätigen, zu skalieren und zu erhalten. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 24. April 2026 wurden die steuerlichen Aspekte des Vorschlags (einschließlich der Angemessenheit der Rechtsgrundlage) den Delegierten vorgestellt und erörtert.
55. Während der Beratungen über die Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften wurden Bedenken hinsichtlich des Verfahrens zur Erörterung von Steuerfragen in anderen als den speziell mit Steuerfragen befassten Arbeitsgruppen des Rates geäußert, und es wurde betont, wie wichtig es ist, den bestehenden Rahmen für Beratungen über Steuerfragen im Rat beizubehalten.

2) **Klauseln über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in internationalen Abkommen**

56. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 11. März 2026 unterrichtete die Kommission die Delegationen über den Stand der Verhandlungen über Bestimmungen über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in Abkommen der EU mit Drittländern. Die Kommission wurde ersucht, die hochrangige Gruppe diesbezüglich weiterhin regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

3) **Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Glücksspiele**

57. Am 8. Januar 2025 hat die hochrangige Gruppe einen Gedankenaustausch über die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Glücksspiele geführt, um die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu Online-Glücksspielaktivitäten und deren Besteuerung einzuholen. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Aktivitäten von Offshore-Websites und -Plattformen, die illegale Glücksspiele anbieten, die Gefahr von Steuerhinterziehung und Einnahmeverlusten für die Mitgliedstaaten bergen können. In Anbetracht dessen wurde betont, dass es sich bei Glücksspielen um ein multidisziplinäres Thema handelt und die Besteuerung nur ein Teilaspekt des Gesamtkontexts ist.
58. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 24. April 2026 hat die Kommission Informationen über den Sachstand vorgelegt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die ihnen bereits zugänglichen Informationen effizienter zu nutzen.

4) **Sonstige internationale Entwicklungen**

59. Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) sind den Delegationen in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht worden. Was das Problem der sogenannten zufälligen Amerikaner betrifft, so hat die US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) im Jahr 2022 eine Bekanntmachung veröffentlicht, mit der die Vorschriften für die Feststellung eines Verstoßes aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern (Tax Identification Numbers – TIN) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vorübergehend gelockert werden.

60. Die hochrangige Gruppe betonte, dass eine dauerhafte und umfassendere Lösung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Finanzinstituten in der EU ein Verstoß aufgrund fehlender Steueridentifikationsnummern in Fällen angelastet wird, in denen es den Finanzinstituten nicht möglich ist, die Steueridentifikationsnummern zu erheben. Daher wurde im Jahr 2023 im Namen der hochrangigen Gruppe ein Schreiben an die USA gerichtet. Im Jahr 2024 hat die IRS eine Bekanntmachung veröffentlicht, mit der die vorübergehende Lockerung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verlängert wurde. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine dauerhafte Lösung, und ihr Geltungsbereich ist begrenzt. Auf dieser Grundlage wurde im November 2025 ein Schreiben an die USA gerichtet, und im Dezember 2025 fand ein Treffen zwischen dem dänischen Vorsitz und dem US-Finanzministerium statt. Die Delegationen wurden in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 15. Januar 2026 sowie in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Januar 2026 über dieses Treffen unterrichtet. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 15. Januar 2026 wurden die Delegationen auch über die Entscheidung des Brüsseler Marktgerichts informiert, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen im Zusammenhang mit FATCA zur Vorabentscheidung vorzulegen. Am 24. April und 20. Mai 2026 erörtere die hochrangige Gruppe ein mögliches weiteres Vorgehen, und ein Schreiben wurde an die US-Steuerbehörde gerichtet.
-